

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Menze

vielen Dank für Ihre Einlassung und Ihr Entgegenkommen.

Ihre Bereitschaft, aufgrund Ihrer Würdigung des Engagements für krebserkrankte Menschen, mit 50% von Ihrer Forderung abzugehen - was der Intention, juristisch einen Vergleich zu wählen entspricht -, nehme ich zur Kenntnis.

Ein Vergleichsangebot, kommt mit dem Schreiben der Kanzlei KSP v. 28.09.12 (s. Anlage 1) zum Ausdruck. Darin wird ein Vergleichsbetrag von 281,00 mit der Aussage/ Begründung zum Ansatz gebracht, dass lt. DPA "...die Nutzung unrechtmäßig erfolgt ..." - man beachte die Formulierung im Präsens - und DPA bereit ist, auf den darüber hinausgehenden Betrag bis zur Gesamtforderung von 475,14 zu verzichten.

Es wird hier von einem Tatbestand ausgegangen, der von der ursprünglichen Begründung abweicht und nachzuweisen wäre. Die Alleinige Nutzung kann lt. § 53 Abs. 1 UrhG eben nicht unrechtmäßig sein. Ein Vergleich wäre lt. § 779 BGB aufgrund des diesmal neuen dargestellten falschen Tatbestandes (abweichend von der ursprünglichen Begründung) gefährdet bzw. eigentlich nicht wirksam und würde u.U. vor Gericht nicht durchgreifen. Wollen Sie das?

Zum angesetzten Vergleichsbetrag 281,00:

Sie waren bereit von ihrer Forderung mit 50% abzugehen. Das sind von 350,00, die jedoch der "Höchststrafe" zuzurechnen sind, 175,00. Da wir uns über die Kosten des Vergleichs nicht weiter geeinigt haben, gelten die Kosten nach § 98 ZPO als aufgehoben. D.h. jede Partei trägt die eigenen außergerichtlichen, insbesondere die eigenen Anwaltskosten.

Somit wurde ein Mehrbetrag von 106,00 angesetzt, mit dem sich die DPA lt. Schreiben einverstanden erklärt.

Selbst wenn der Betrag von 475,14 bei den Überlegungen angesetzt werden würde und das auch gesetzlich und rechtmäßig wäre, sind 281,00 davon 60%.

Ich bedaure sehr, dass die juristischen Überlegungen, die im Schreiben mit der Mail vom 9. Sep. an sie ergangen sind und das Sie an die KSP mit Ihrem Hinweis weiterzuleiten gedachten, durch die KSP keine Würdigung oder gar Erwähnung fand.

Deshalb möchte ich nochmals auf folgende Aspekte verweisen:

die Forderung, die mit dem Schreiben v. 24.08.12 durch die KSP in Ihrem Namen gestellt wurde

1) enthält lt. § 97 UrhG eine Maximalforderung, d.h. "Höchststrafe" ohne, dass eine weitere Prüfung oder genauere Begründung erfolgte.

Die vermeintlichen Texte wurden nicht angegeben.

Bei genauer Kenntnis der Lage, hätte eine Abmahnung mit strafbewährter Unterlassungserklärung erfolgen können, um der Intention der DPA "...im Interesse der DPA und ihrer zahlenden Kunden, die Inhalte zu schützen..." (Hinweis der Mandantschaft lt. KSP-Schreiben vom 28.8.12 - s. Anlage 2) wirklich gerecht zu werden. Doch das stand offensichtlich zumindest nicht im Interesse von KSP.

Der § 97 bietet andere Möglichkeiten. Deshalb hab ich Sie gebeten, auch die Schwere des Vergehens (nicht

nur die Intention) in Betracht zu ziehen. Das BGH hat 2010 hinsichtlich der Kosten z.B. bei Abmahnungen in "...einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung..." (§ 97a) sogar eine Obergrenze gesetzt.

2) DPA erlangte offensichtlich von der strittigen URL erst mit dem Schreiben Kenntnis. Denn eine Vollmacht lag der Schadensersatzforderung nicht bei. Ich vermute, dass Ihnen die URL mit Texten, die zum Streitfall wurden, bevor ich mich mit der MAil vom 9. Sep. an sie wandte, nicht angezeigt bzw. offengelegt wurde. D.h., das die erste Aktion also nicht von DPA sondern von KSP initiiert wurde.

3)weist erhebliche Mängel auf:

- Formelhaftigkeit (mit kopierter Unterschrift)

- keine Vollmacht

- überhöhte Gebührensätze (s.Anlage 2)(es wurde lt § 13 RVG eine Vergütung mit 67,50 angesetzt. Dieser Betrag kann - selbst bei dem ohne ersichtlichen Grund angesetzten überhöhten Faktor von 1,5 für jenes formelhafte Standardschreiben - nur aus einem Streitwert von 600,00€ resultieren (s.>

<http://dejure.org/gesetze/RVG/Anlage2.html>)

Der im selben Schreiben angesetzte Streitwert steht jedoch bei 350,00€.)

Die von der Vergütung abgeleitete "Auslagenpauschale" ist aufgrund prozentualer Kopplung damit ebenso überhöht und rechtswidrig.

Da liegt eine Gewinnsteigerungsabsicht der Rechtsanwaltsvergütung um fast 100% mit betrügerischen Mitteln vor. Also versuchter Betrug (lt. § 263 StGB).

Das ist strafbar. Das bezeichne ich salopp als Abzocke! Von einem Rechtsanwalt ist jedoch ein anderes Vorgehen zu erwarten. Meinen sie nicht auch?

Wenn Sie nicht meiner Meinung sind, dann unterstützen sie im Zuge des formulierten Vergleichsangebotes und der zugrunde gelegten Beträge weiterhin dieses betrügerische Vorgehen, zumindest die Intention der KSP.

U.a. wurde wegen Pkt. 1-3- diese Forderung vom 24.8.12 zurückgewiesen. D.h. der darin angesetzte Betrag von 475,14 stellt insgesamt betrachtet einen Betrugsversuch dar und ist damit nicht für die Berechnung neuer Beträge oder für einen Verzicht relevant und es ist auch nicht möglich - wie erneut als nötige Drohkulisse von KSP zu deuten - diesen neu anzusetzen, wenn die Vergleichssumme von 281,00 nicht termingerecht eingezahlt wird.

Nach Kenntnisnahme dieser Sachlage, bitte ich Sie nun höflichst, ihr weiteres Vorgehen nochmal zu überdenken und nicht nur die Würdigung meiner Intention(en) in Betracht zu ziehen. Ich bitte Sie, von einer weiteren Forderung gänzlich Abstand zu nehmen.

Ich hoffe insgesamt, ausreichend Bereitschaft und Bemühungen zur Aufklärung des Sachverhalts dargestellt und getätigt und mein Bedauern zu diesem Vorgang zum Ausdruck gebracht zu haben.

mit freundlichen Grüßen

norman sieg